# KÖNIGSTEIN IM TAUNUS DER MAGISTRAT

# Beschlussvorlage

Az: 61-40 FB IV Kp/an Datum 20.05.2021

Drucksachennummer 174/2021

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		21.06.2021
BUA		30.06.2021
StVerVers		08.07.2021

#### Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8" hier: Antrag

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen.

- Dem als Antrag von Frau Marion Heidacker und Herrn Gerhard Heidacker vorliegende Bebauungskonzept im Plangebiet des im Betreff genannten Bebauungsplanes wird im Grundsatz zugestimmt.
- 2) Das Planungsrecht für die Maßnahme ist über einen "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan" (Vorhaben- und Erschließungsplan) inklusive Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zu schaffen.

### Begründung:

Mit Antrag vom 08.04.2021 liegt ein Bebauungskonzept für das Grundstück Königstein, Flur 7, Flurstück 185, mit einer Größe von ca. 1.368,0 m² vor.

Auf dem Grundstück soll ein soziales Wohnprojekt erstellt werden mit folgendem Wohnungsmix:

- 4 geförderte Einraumwohnungen < 45m²</li>
- 4 geförderte Zweiraumwohnungen < 60m²</li>
- 4 geförderte Dreiraumwohnungen < 72 m²</li>
- 2 geförderte Vierraumwohnungen < 84 m²</li>
- 2 Penthouse-Wohnungen < 150m<sup>2</sup>

Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Erstellung des Vohabenbezogenen Bebauungsplans wird erforderlich, da das geplante

und den städtischen Gremien vorgestellte Wohngebäude nicht vollständig den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes K 58 "Am Kaltenborn III" entspricht. Aufgrund des angestrebten Wohnungsmixes, der eine größere Zahl an kleinen Wohnungen für 1-Personen-Haushalte vorsieht, von der Stadt so gewünscht und unterstützt wird, ist es nicht möglich, die Stellplätze, wie im Bebauungsplan fesgesetzt, alleinig in einer eingeschossigen Tiefgarage unterzubringen. Oberrirdische Stellplätze sind im WA3 nicht zulässig. Zusätzlich dazu würde die festgesetzte GRZ II geringfügig überschritten werden. Um das Projekt, das der Schaffung von geförderten Wohnraum dienen soll so verwirklichen zu können, wie es geplant ist, ist es erforderlich, für das Grundstück einen veränderten Bebauungsplan zu erstellen. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, Gebäudeplanung und Bebauungsplan in einer Hand weiter zu entwickeln, um künfitge Diskrepanzen zu vermeiden. Daher wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorgeschlagen. Weitere flankierende Vereinbarungen sollen im Rahmen des zu schließenden Durchführungsvertrages zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger getroffen werden.

Der nach § 12 (1) BauGB erforderliche Durchführungsvertrag wird nach der Öffentlichkeitsbeteiligung in das weitere Verfahren einbezogen. In dem Durchführungsvertrag wird geregelt, dass der Vorhabenträger bereit und in der Lage ist, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Planungs- und Erschließungskosten trägt.

Wir empfehlen daher dem o. g. Beschluss zuzustimmen.

Leonhard Helm Bürgermeister

## **Anlage**

Antrag von Marion und Gerhard Heidacker Übersicht der erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan K 58